

# Coronavirus und Sozialversicherungen

## Kurzarbeitsentschädigung

(Seco: [Ausweitung und Vereinfachung Kurzarbeit](#))

### *Anspruchsberechtigte Personen*

- ALV-beitragspflichtige Arbeitnehmende, welche das ordentliche AHV-Alter (64/65) noch nicht erreicht haben sowie Arbeitnehmende, die das Mindestalter für die Beitragspflicht noch nicht erreicht haben;
- neu auch:
- mitarbeitender Ehegatte des Arbeitgebenden;
  - Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb oder als Mitglied des obersten betrieblichen Entscheidungsträger die Entscheidungen des Arbeitgebenden bestimmen oder massgebend beeinflussen können, sowie ihre Ehegatten;
  - temporär angestellte Personen;
  - Arbeitnehmende mit befristeten Arbeitsverhältnissen
  - Arbeit auf Abruf, sofern das Arbeitsverhältnis schon mehr als 6 Monate bestand;
  - Lehrlinge.

**Keinen Anspruch haben Arbeitnehmende in gekündigtem Arbeitsverhältnis.**

### *Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung*

Der Arbeitgebende muss mit dem neuen Formular „[Voranmeldung von Kurzarbeit COVID-19](#)“ bei der kantonalen Amtsstelle den Antrag geltend machen.

# Coronavirus und Sozialversicherungen

## Kurzarbeitsentschädigung

### *Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung*

Ist die Voranmeldung von Kurzarbeit gutgeheissen worden (Verfügung des [KIGA / AWA](#)), muss der Arbeitgebende seiner von ihm gewählten Arbeitslosenkasse innert drei Monaten folgende Unterlagen einreichen:

- [Abrechnung von Kurzarbeit COVID-19](#);
- Kopie der Voranmeldung von Kurzarbeit
- [Rapport der wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden](#);
- Lohnlisten.

### *Höhe der Kurzarbeitsentschädigung*

Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 80% bis zum maximalen Monatslohn von 12'350 Franken.

Eine Pauschale für eine Vollzeitstelle in der Höhe von 3'320 Franken gibt es für:

- mitarbeitender Ehegatte des Arbeitgebenden;
- Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb oder als Mitglied des obersten betrieblichen Entscheidungsträger die Entscheidungen des Arbeitgebenden bestimmen oder massgebend beeinflussen können, sowie ihre Ehegatten.

Die Kurzarbeitsentschädigung umfasst auch die Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/EO/ALV.

Ein allfällig erzielter Zwischenverdienst muss nicht gemeldet werden.

# Coronavirus und Sozialversicherungen

## Kurzarbeitsentschädigung

### *Pflichten des Arbeitgebenden*

Der Arbeitgebende muss den Antrag (Vor Anmeldung von Kurzarbeit) ohne Frist für die Voranmeldung bei der [kantonalen Amtsstelle](#) (KIGA / AWA) einreichen. Die Bewilligung dauert neu sechs Monate.

Der von ihm gewählten [Arbeitslosenkasse](#) muss er die „Abrechnung von Kurzarbeit“ einreichen, inklusive Beilagen.

Er kann von seiner Arbeitslosenkasse einen Vorschuss verlangen, damit er die Löhne am ordentlichen Zahltagstermin überweisen kann.

Der Arbeitgebende muss keinen Karenztag selber finanzieren.

Er muss die Löhne, respektive die Kurzarbeitsentschädigung am ordentlichen Zahltagstermin überweisen.

Der Arbeitgebende muss die vollen gesetzlichen und vertraglichen Beiträge an die Sozialversicherungen abrechnen.

Ein Arbeitsausfall von über 85 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit kann vier Abrechnungsperioden überschreiten.

# Coronavirus und Sozialversicherungen

## Arbeitslosenentschädigung

(Seco: [Zusätzliche Massnahmen zur Stützung der Wirtschaft](#))

### *Rahmenfrist für den Leistungsbezug und Anzahl Taggelder*

Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug wird um 2 Jahre verlängert, sofern der vollständige Bezug in der laufenden Rahmenfrist nicht möglich ist.

Um Austeuerungen zu vermeiden, erhalten alle anspruchsberechtigten Personen maximal 120 zusätzliche Taggelder.

### *Nachweis der Arbeitsbemühungen*

Die versicherte Person muss den Nachweis der Arbeitsbemühungen spätestens einen Monat nach Ablauf der COVID-19-Verordnung 2 einreichen.

### *Stellenmeldepflicht der Arbeitgebenden*

Die Meldepflicht der Arbeitgebenden über offene Stellen wird vorübergehend aufgehoben.

# Coronavirus und Sozialversicherungen

## Corona Erwerbsersatz

(Seco: [Arbeitsausfälle im Zusammenhang mit dem Coronavirus](#); [Ausweitung und Vereinfachung Kurzarbeit](#))

*Selbständigerwerbende und frei schaffende Künstler*

### Anspruch auf Entschädigung

Selbständigerwerbende (alle Alter), die aufgrund der vom Bundesrat angeordneten Betriebsschliessung oder des Veranstaltungsverbots einen Erwerbsausfall erleiden, haben Anrecht auf Entschädigung.

Neu haben auch indirekt von den behördlichen Massnahmen betroffene Selbständigerwerbende Anspruch, sofern das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen zwischen 10'000 und 90'000 Franken liegt.

### Beginn und Ende

Der Anspruch beginnt am Tag der Betriebsschliessung respektive des Veranstaltungsverbots, frühestens am 17. März 2020.

Der Anspruch endet, wenn die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus aufgehoben wurden.

Für Betriebe, die am 27. April oder am 11. Mai 2020 wieder öffnen können, dauert der Anspruch bis zum 16. Mai 2020.

Bei den indirekt betroffenen Selbständigerwerbenden entsteht der Anspruch rückwirkend ab dem 1. Tag des Erwerbseinbruchs, frühestens ab dem 17. März 2020, und endet nach zwei Monaten.

# Coronavirus und Sozialversicherungen

## Corona Erwerbsersatz

*Selbständigerwerbende und frei schaffende Künstler*

### Anmeldung

Formular „[Anmeldung für die Corona Erwerbsersatzentschädigung](#)“ verwenden.

Selbständigerwerbende legen der Anmeldung eine Kopie der Beitragsverfügung 2019 oder der Akontoanzeige 2019 bei.

Bei ausgefallenen Veranstaltungen ist eine Kopie des Vertrages, der Auftragsbestätigung, oder der Veranstaltungsanzeige beizulegen.

### Höhe der Entschädigung

Die Entschädigung beträgt 80% des beitragspflichtigen Erwerbseinkommens (Jahresbetrag x 80% / 360).

Das heisst, bei Personen im AHV-Alter ist der Freibetrag von 16'000 Franken, und bei Selbständigerwerbenden im Nebenerwerb das Mindesteinkommen von 2'300 Franken zu berücksichtigen.

Bei der Entschädigung gibt es keinen Mindestbetrag, hingegen ist der Höchstbetrag auf 196 Franken (Taggeld) beschränkt.

Grundlage ist die provisorische oder definitive Beitragsverfügung (2019) der AHV-Ausgleichskasse.

Eine nachträgliche, automatische Anpassung infolge der definitiven Steuermeldung 2019 erfolgt nicht.

# Coronavirus und Sozialversicherungen

## Corona Erwerb ersatz

(Seco: [Arbeitsausfälle im Zusammenhang mit dem Coronavirus](#))

*Betreuung von Kinder unter 12 Jahren, Kinder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis 20 Jahre*

### Anspruch auf Entschädigung

Die Person ist bei der AHV versichert, entweder als Arbeitnehmender oder Selbständigerwerbender.

Eltern mit Kinder unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung nicht mehr gewährleistet ist, haben Anrecht auf Entschädigung.

Bei Eltern von Kindern mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen liegt die Altersgrenze (der Kinder) bei 20 Jahren. Voraussetzung ist, dass das Kind in eine Sonderschule geht oder einen Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag der IV hat.

### Keinen Anspruch haben:

- Nichterwerbstätige;
- Personen, welche die Arbeit von zu Hause erledigen können (Homeoffice);
- Personen, die nicht bei der AHV versichert sind (nicht in der Schweiz wohnen oder erwerbstätig sein);
- während Schulferien; Ausnahme: die geplante Betreuungslösung steht wegen des Coronavirus nicht zur Verfügung.

# Coronavirus und Sozialversicherungen

## Corona Erwerbsersatz

*Betreuung von Kinder unter 12 Jahren, Kinder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis 20 Jahre*

### Antrag auf Erwerbsersatz

Mit dem Formular „[Anmeldung für die Corona Erwerbsersatzentschädigung](#)“ bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse. Pro Arbeitstag wird für die Eltern nur eine Zulage ausgerichtet. Der Ausfall der Fremdbetreuung ist zu belegen (ausgenommen Kindergarten und Schule).

Wenn beide Elternteile Anspruch auf die Entschädigung haben, ist nur eine AHV-Ausgleichskasse zuständig.

### Beginn und Ende

Der Anspruch beginnt am 4. Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, frühestens am 19. März 2020 (geschlossene Schulen seit dem 16. März 2020).

Der Anspruch endet, wenn eine Betreuungslösung gefunden wurde oder die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus aufgehoben wurden.

Für Selbständigerwerbende endet der Anspruch spätestens, wenn 30 Taggelder bezogen wurden.

### Höhe der Entschädigung

Die Entschädigung beträgt 80% des beitragspflichtigen Erwerbseinkommens (Jahresbetrag x 80% / 360), maximal 196 Franken pro Tag.

Falls die Entschädigung dem Arbeitnehmenden ausbezahlt wird, erhält der Arbeitgebende eine Kopie der Auszahlungsmitteilung.

# Coronavirus und Sozialversicherungen

## Corona Erwerbsersatz

(Seco: [Arbeitsausfälle im Zusammenhang mit dem Coronavirus](#))

*Quarantänemassnahmen und Unterbruch der Erwerbstätigkeit*

### Anspruch auf Entschädigung

Die Person ist bei der AHV versichert, entweder als Arbeitnehmender oder Selbständigerwerbender.

Die Person befindet sich in Quarantäne und muss ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen. Sie hat Anspruch auf Erwerbsersatzentschädigung. Bei Lohnzahlung ist der Arbeitgebende anspruchsberechtigt.

### Keinen Anspruch haben:

- Nichterwerbstätige;
- Personen, welche die Arbeit von zu Hause erledigen können (Homeoffice);
- Personen, die nicht bei der AHV versichert sind (nicht in der Schweiz wohnen oder erwerbstätig sein);
- Bezieht die unter Quarantäne gestellte Person Taggelder einer Krankenversicherung, besteht kein Anspruch.

### Antrag auf Erwerbsersatz

Mit dem Formular „[Anmeldung für die Corona Erwerbsersatzentschädigung](#)“ bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse. Ein Arztzeugnis ist notwendig; die Quarantäne ist ärztlich oder behördlich angeordnet.

# Coronavirus und Sozialversicherungen

## Corona Erwerb ersatz

*Quarantänemassnahmen und Unterbruch der Erwerbstätigkeit*

### Beginn und Ende

Der Anspruch beginnt am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, frühestens am 17. März 2020.

Bei einer erneuten Quarantäne entsteht ein neuer Anspruch.

Der Anspruch endet, mit Aufhebung der Quarantäne, spätestens aber, wenn 10 Taggelder bezogen wurden.

### Höhe der Entschädigung

Die Entschädigung beträgt 80% des beitragspflichtigen Erwerbseinkommens (Jahresbetrag x 80% / 360), maximal 196 Franken pro Tag.

Die Entschädigung wird nach dem Ende der Quarantäne (Anspruchsende) ausbezahlt.

Eine Kurzarbeitsentschädigung hat Vorrang vor dieser Entschädigung.

# Coronavirus und Sozialversicherungen

## **AHV**

(Seco: [Arbeitsausfälle im Zusammenhang mit dem Coronavirus](#))

### *Beiträge*

Selbständigerwerbende können mit dem Formular „Antrag auf Änderung der Akontobeiträge als Selbständigerwerbende“ eine Anpassung des zu erwartenden Erwerbseinkommens bekanntgeben.

### *Mahnwesen / Betreibungen*

Für nicht bezahlte Beiträge werden bis 30. Juni 2020 keine Mahnungen versandt.  
Es gilt ein Rechtsstillstand vom 19. März 2020 bis zum 19. April 2020.

### *Verzugszins*

Bei Teilzahlungen werden ab sofort für die kommenden sechs Monate keine Verzugszinsen erhoben.

## **Familienzulagen**

Die Familienzulagen (Kinder- / Ausbildungszulagen) werden weiter von der zuständigen Familienausgleichskasse ausgerichtet.

## **Berufliche Vorsorge**

(Seco: [Zusätzliche Massnahmen zur Stützung der Wirtschaft](#))

Die Arbeitgebenden dürfen für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge vorübergehend die geäufteten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden.

# Coronavirus und Sozialversicherungen

## **Soforthilfen der Kantone**

Verschiedene Kantone bieten Soforthilfen an. Die Websites der Kantone geben Auskunft über die Möglichkeiten, den Kreis der Anspruchsberechtigten und das Verfahren.

## **COVID-19 Verordnung 2**

[Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus](#); [Verordnung Stellenmeldepflicht, Arbeitslosenversicherung](#); [Verordnung über ergänzende Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus im Bereich der Arbeitslosenversicherung](#); [Covid-19 Verordnung Erwerbssersatz](#)

## **Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV**

- [Corona Erwerbssersatzentschädigung](#)
- [Information für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende im Zusammenhang mit dem Coronavirus](#)

## **Seco: Mitteilungen**

- [Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen](#)
- [Zusätzliche Massnahmen zur Stützung der Wirtschaft](#)